

Kurztitel

Abwasseremissionsverordnung Getränke

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 159/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

19.06.2024

Abkürzung

AEV Getränke

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C ^a
Fischarttoxizität $G_{F,Ei}$ ^b	< 2	keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauprozesse
Absetzbare Stoffe ^c	0,3 mL/L	10 mL/L ^d
Abfiltrierbare Stoffe ^c	30 mg/L	500 mg/L ^e
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		
Eisen	2 mg/L	durch Absetzbare und Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zink ber. als Zn	2,0 mg/l	2,0 mg/l
Chlor- Gesamtchlor ber. als Cl ₂	^f	0,3 mg/L

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Chlorid ber. als Cl	durch $G_{F, Ei}$ begrenzt	-
Ammonium ber. als N	5,0 mg/L ^g	^h
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b ber. als N ⁱ	^{g, j, k}	-
Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/L	-
Sulfid ber. als S	0,1 mg/L	1,0 mg/L
Sulfit ber. als SO ₃	1,0 mg/L	20 mg/L ^l
Sulfat ber. als SO ₄	-	200 mg/L ^m
Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC ber. als C ⁿ	30 mg/L ^o	-
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂ ⁿ	90 mg/L ^p	-
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ mit Nitrifikationshemmung ber. als O ₂	20 mg/L	-
Adsorbierbare organisch gebundene halogene AOX ber. als Cl	0,5 mg/L	1,0 mg/L
Summe anion. und nichtion. Tenside	1,0 mg/L	keine nachhaltige Beeinflussung des Kanal- und Klärbetriebes

- a) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage kommt.
- b) Ökotoxikologischer Kennwert; im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter Absetzbare Stoffe oder mit dem Parameter Abfiltrierbare Stoffe durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz der Parameter Absetzbare Stoffe und Abfiltrierbare Stoffe ist nicht erforderlich. Für IE-Richtlinien-Anlagen ist die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit jedenfalls mit dem Parameter Abfiltrierbare Stoffe durchzuführen.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Gehalt an Absetzbaren Stoffen 10 mL/L nicht übersteigt.
- f) Chlor-Gesamtchlor darf bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 nicht nachweisbar sein. Für die Überwachung ist die Methode mit der niedrigsten unteren Arbeitsbereichsgrenze für Chlor – Gesamtchlor gemäß Methodenverordnung Wasser oder eine gleichwertige Methode anzuwenden.
- g) Die Emissionsbegrenzung gilt nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf über den Untersuchungszeitraum gleichmäßig verteilten

Temperaturmessungen mehr als ein Messwert kleiner oder gleich 12 °C ist. Bei kontinuierlicher Temperaturmessung gilt die Abwassertemperatur von 12 °C als unterschritten, wenn das 20-Perzentil der Messwerte nicht größer als 12 °C ist.

- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der Methodenverordnung Wasser) festzulegen.
- i) Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium Stickstoff, Nitrit Stickstoff und Nitrat Stickstoff
- j) Sofern der wasserrechtlichen Bewilligung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage eine Tagesrohzauffracht von mehr als 150 kg BSB₅ zugrunde liegt, ist die der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage zufließende Fracht an TN_b um mehr als 75% zu vermindern (Mindestwirkungsgrad). Der Mindestwirkungsgrad gilt jedenfalls als eingehalten, wenn in der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage eine zusätzliche Stickstoffdosierung zum Aufbau neuer Zellsubstanz erfolgt, und wenn in ihrem Ablauf nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 die Emissionsbegrenzungen für Ammonium und – sofern es sich um eine IE-Richtlinien-Anlage handelt – für TN_b gemäß Fußnote k) nicht überschritten werden.
- k) Für IE-Richtlinien-Anlagen ist zusätzlich zu Fußnote j) eine TN_b-Konzentration von maximal 20 mg/L vorzuschreiben.
- l) Für Abwasser aus dem Herstellen oder Abfüllen von Wein oder Obstwein gilt eine Emissionsbegrenzung von 10 mg/L.
- m) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Verdünnung im Kanal höhere Werte zulässig (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der Methodenverordnung Wasser).
- n) Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich.
- o) Für Abwasser aus dem Herstellen oder Abfüllen von Wein oder Obstwein gilt eine Emissionsbegrenzung von 25 mg/L TOC.
- p) Für Abwasser aus dem Herstellen oder Abfüllen von Wein oder Obstwein gilt eine Emissionsbegrenzung von 75 mg/L CSB.

Schlagworte

Kanalbetrieb, Kanalisationsbereich

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2024

Gesetzesnummer

20012613

Dokumentnummer

NOR40262652